

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 70/004/2019

öffentlich

Fachbereich: Umweltamt Verfasser/in: Schneeweiß, Rolf	Datum: 20.02.2019 Az.: 70-21
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	18.03.2019	Kenntnisnahme

Photovoltaik auf alten Deponiestandorten

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Der Fachausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Umweltamt
Verfasser/in: Schneeweiß, Rolf

Datum: 20.02.2019
Az.: 70-21

Photovoltaik auf alten Deponiestandorten

Anlass der Vorlage:

Der Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, alle notwendigen Fragen zu klären sowie Maßnahmen einzuleiten, welche zur Ermittlung der Tauglichkeit einer Nutzung mit Photovoltaik-Abdeckung der 13 im Kreis befindlichen Deponien notwendig sind – auch unter Einbeziehung der Eigentümer und der Bezirksregierung. Perspektivisch sollte auch eine ggf. mögliche Nutzung in der Zukunft betrachtet werden. Sollte eine Nutzung mit Photovoltaik nicht möglich sein, wird um Angabe nachvollziehbarer Gründe gebeten.

Diese Vorlage soll den Ausschuss über die aktuelle Machbarkeitseinschätzung der Verwaltung informieren.

Sachverhaltsdarstellung:

I.

Ob eine Deponiefläche für eine Photovoltaik-Anlage geeignet ist, kann pauschal nicht beantwortet werden. Zu unterscheiden ist, ob mit der Photovoltaikanlage gleichzeitig eine Oberflächenabdichtung erreicht werden kann/soll oder ob auf einer bereits abgedeckten oder einer nach den entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben abgedichteten Fläche Photovoltaikmodule aufgestellt werden sollen. Dies ist unter anderem von der Art der Deponie, der erforderlichen Oberflächenabdichtung, den zur Nachsorge erforderlichen Einrichtungen auf dem Deponiekörper (z.B. Entgasungsanlagen, Grundwassermessstellen, Sickerwasserbrunnen) und nicht zuletzt der Genehmigung abhängig. Zur abschließenden Beurteilung derartiger Vorhaben auf Deponien, sind - bei grundsätzlich gegebener Zulässigkeit - zwingend separate Untersuchungen (Gutachten, Machbarkeitsstudien) durch die jeweiligen Eigentümer erforderlich.

II.

In der nachstehenden Auflistung sind die der Verwaltung bekannten Daten zu den Deponieflächen im Kreis Mettmann zusammengestellt. Die umweltrechtlichen Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse sind ebenfalls aufgeführt.

Von den 13 Deponiestandorten befinden sich die Flächen Plöger Steinbruch in Velbert und Langenfeld-Immigrath in der Ablagerungsphase. In der Nachsorgephase sind die Flächen Hammerstein in Wülfrath, die Deponien I und II der Fa. Henkel in Monheim am Rhein und die im Privateigentum befindliche Deponie Ratingen Breitscheid I. In der Stilllegungsphase befinden sich die restlichen sieben Flächen. Aus heutiger Sicht ergibt sich nach fachlicher Beurteilung der Verwaltung folgende Machbarkeitseinschätzung zu den einzelnen Deponiestandorten:

Die **Klärschlammdeponie in Erkrath** befindet sich im Eigentum des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW). Die Anlage ist in der Stilllegungsphase und ist derzeit wegen der noch mindestens 10 Jahre andauernden Setzungen des Klärschlammes nicht für eine PV-Anlage geeignet.

Die **Deponie Immigrath in Langenfeld** gliedert sich in den ersten Deponieabschnitt, der sich in der Stilllegungsphase und in den zweiten Deponieabschnitt, der sich in der Ablagerungsphase befindet. Auf der Deponie Langenfeld-Immigrath kann ein derartiges Projekt aus genehmigungsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Vor der Einrichtung des zweiten Deponieabschnittes ist dort das landesweit größte bekannte Zauneidechsenvorkommen festgestellt worden. Die Zauneidechsen sind zum Teil in die Solinger Heide umgesiedelt worden, zum Teil aber wurden sie vorübergehend auf einer Hangfläche nördlich der Deponiezufahrtstraße angesiedelt. Nach Beendigung des Ablagerungsbetriebes muss die Deponie gemäß den Rekultivierungsvorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss so hergerichtet werden, dass diese Zauneidechsen dort einen ihnen zusagenden Lebensraum vorfinden. Ob das Zauneidechsenvorkommen tatsächlich ein Ausschlusskriterium darstellt, wäre mit der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) nach der Ablagerungsphase abzustimmen. Die Flächen sind im Eigentum des Kreises Mettmann.

Die **Lehmgrube Georg Fischer in Mettmann** befindet sich in der Ablagerungsphase und stünde frühestens nach Beendigung der Verfüllung zur Verfügung. Diese ist nicht absehbar und eine Nutzung mit PV-Anlagen müsste nach der Ablagerungsphase mit dem Eigentümer (Fa. Georg Fischer) und der Genehmigungsbehörde (BR Düsseldorf) abgestimmt werden.

Drei Deponien der Fa. Henkel befinden sich **in Monheim am Rhein**. Henkel I ist in der Nachsorgephase und wird derzeit durch einen Tennisclub und einen Hundeverein genutzt. Henkel II ist ebenso in der Nachsorgephase und soll von der Stadt Monheim am Rhein mit einer Fläche für Gewerbe überplant werden. Gleiches gilt für Henkel III, die noch in der Stilllegungsphase ist. Henkel I+II liegen in der Zuständigkeit des Kreises ME, Henkel III in der der Bezirksregierung Düsseldorf.

In Ratingen-Breitscheid gibt es zwei ehemalige Deponiestandorte, wobei für die **Deponie Breitscheid I** (Privatbesitz) in der Vergangenheit schon einmal derartige Überlegungen angestellt worden sind, die aber verworfen wurden, da für die Umsetzung des Projekts kein Investor gefunden werden konnte. Dies war darin begründet, dass die Realisierung einer Photovoltaikanlage auf der Deponiefläche hohe Investitionen erforderlich macht. Es muss dauerhaft gewährleistet sein, dass die technischen Einrichtungen auf der Fläche (Grundwassermessstellen, Einrichtungen zur Sickerwasserfassung, -ableitung und -kontrolle etc.), die dort im Bereich der vorhandenen Oberflächenabdichtung wegen der Art der Deponie (Sondermülldeponie für flüssige Industrieabfälle) sehr umfangreich sind, zugänglich sind. Dadurch bedingt können weniger Module installiert werden als auf Flächen vergleichbarer Größe möglich ist. Im Zusammenhang mit dem Mehraufwand für die technische Umsetzung wird ein solches Projekt auf der Fläche unrentabel. Die Überwachungs- und Entsorgungskosten im Bereich der Deponie Ratingen Breitscheid I konnten seit Jahren aus rechtlichen Gründen nicht dem zuständigen Eigentümer auferlegt werden. Der Kreis Mettmann trägt diese Kosten bis auf weiteres im Rahmen der Gefahrenabwehr. Die Entwicklung wird beobachtet und fortlaufend rechtlich neu bewertet; bei allen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen auf dem Deponiegelände wird eine etwaige spätere Nutzung durch eine PV-Anlage berücksichtigt.

Breitscheid II in Ratingen befindet sich in der Stilllegungsphase und ist Eigentum des Landes NRW und liegt in der Zuständigkeit der BR Düsseldorf. Eine Prüfung der Machbarkeit müsste durch die zuständige Bezirksregierung erfolgen.

Zu den Deponien Breitscheid I und II wird ergänzend auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 70/010/2018 in der letzten Ausschusssitzung verwiesen.

Die sich in der Nachsorge befindliche **Deponie Industriestraße in Velbert** (Eigentum Stadt Velbert) hat eine Folgenutzung mit Sportanlagen erhalten und steht für eine Nutzung mit PV-Anlagen nicht zur Verfügung.

Der **Plöger Steinbruch in Velbert** (Eigentum Stadt Velbert) befindet sich in der Ablagerungsphase und könnte erst nach Beendigung der Ablagerung in Betracht gezogen werden.

Die **Halde Scheidt in Wülfrath** befindet sich in der Stilllegungsphase und ist im Eigentum einer Privatfirma. Die zuständige BR Düsseldorf müsste die Machbarkeit von PV-Anlagen auf der Fläche nach der endgültigen Stilllegung prüfen.

Die **Halde Erholung in Wülfrath** befindet sich in der Nachsorgephase und ist ebenfalls im Eigentum einer Privatfirma. Eine Eignung als Standort für PV-Anlagen scheint nicht gegeben, da die Fläche vollständig bewaldet ist. Die Machbarkeit müsste die zuständige BR Düsseldorf prüfen.

Die **Deponie Hammerstein in Wülfrath** befindet sich in der Nachsorgephase und ist im Eigentum der Stadt Wülfrath. Wegen der auf der Deponiefläche vorhandenen technischen Einrichtungen (Entgasungsanlagen, Schächten und Grundwassermessstellen) und der Beschattung durch die angrenzenden Bäume, deren Abholzung nicht durchsetzbar ist, ist die Nutzung mit PV-Modulen nicht möglich.

Grundsätzlich gilt, dass die Art der Abdichtung nach den deponierechtlichen Regelungen per Genehmigungsbescheid festgesetzt wurde und auch hier ist es in jedem Einzelfall erforderlich, die Genehmigung zu ändern. Für jeden Deponiestandort wäre zusätzlich zu den genehmigungsrechtlichen Prüfungen und Zustimmung der jeweiligen Eigentümer in einer Machbarkeitsstudie die Eignung zur Nutzung mit PV-Anlagen jeder Fläche zu prüfen (Sonneneinfall, Ausrichtung, Setzungen etc.).

Bewertung:

Nach Bewertung der einzelnen Deponiestandorte erscheint bis auf die Deponie Breitscheid II keine der geprüften Deponien für eine kurzfristige Errichtung von Photovoltaik Anlagen geeignet.

Die Verwaltung wird die Entwicklung der Deponiestandorte weiterhin beobachten und möglichen Ansatzpunkten für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen nachgehen.

Allerdings setzt eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponiestandorten eine aktive Entscheidung der jeweiligen Eigentümer voraus, auf die der Kreis Mettmann nur bedingten Einfluss hat.

Um Photovoltaikanlagen auf Flächen umzusetzen, müsste somit Überzeugungsarbeit geleistet werden, entsprechende Investitionen zu tätigen. Dies würde umso schwieriger werden, wenn für die überhaupt in Frage kommenden Flächen keine finanziellen Anreize geschaffen werden oder keine Investoren zur Verfügung stünden.